



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. September 2022  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2022.FINPA.431  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommissionen der Bernischen Pensionskasse (BPK) sowie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)**

### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf Ziffer 11.3 der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance Richtlinien [PCG-Richtlinien]) erlässt der Regierungsrat im Rahmen seiner Wahl- bzw. Vorschlagsbefugnis für sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl des strategischen Führungsorgans.

Zwar besteht für die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommissionen der BPK und BLVK bereits ein Anforderungsprofil (RRB 4081/2005, vgl. Beilage), das sich in der Vergangenheit bewährt hat. Das vom Regierungsrat im Jahr 2005 genehmigte Anforderungsprofil soll jedoch hinsichtlich Inhalt und Gliederung an das vom Regierungsrat kürzlich genehmigte allgemeine Anforderungsprofil für die Wahl der Mitglieder des strategischen Führungsorgans von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten und dritten Kreises (RRB 559/2022) angeglichen werden. Zudem ist infolge der Annahme von Ziffer 1 der Motion 073-2021 Freudiger (Langenthal, SVP), «Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen» eine Anpassung des bisherigen Anforderungsprofils erforderlich.

### **2. Abweichung zu Ziffer 11.3 der PCG-Richtlinien**

Aufgrund der besonderen bundesgesetzlichen Vorgaben im Bereich der beruflichen Vorsorge enthält das vorliegende spezifische Anforderungsprofil in Abweichung zu Ziffer 11.3 der PCG-Richtlinien keine Anforderungen an das Präsidium des strategischen Führungsorgans. Gemäss Artikel 51a Absatz 2 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) gehört die Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung zu den unübertragbaren, unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung. Gemäss Artikel 51 Absatz 3 BVG wird der Vorsitz des paritätisch zusammengesetzten obersten Organs abwechselungsweise von der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite geführt, es sei denn, das oberste Organ regle die Zuordnung des Vorsitzes anders.

Das oberste Organ der beiden kantonalen Pensionskassen ist die jeweilige Verwaltungskommission. Die Zusammensetzung der Verwaltungskommissionen ist in Artikel 27 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) geregelt. Demnach bestehen die Verwaltungskommissionen aus höchstens zehn Mitgliedern, wobei die Mitglieder je zur Hälfte die

Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite vertreten und die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen sind. Gemäss Artikel 39 PKG erlässt der Regierungsrat ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertretung in den Verwaltungskommissionen und wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Verwaltungskommissionen.

### **3. Inhaltliche Anpassungen gegenüber dem bisherigen Anforderungsprofil gemäss RRB 4081/2005**

Bei den Anforderungen an das einzelne Mitglied der Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission wurden – in Anlehnung an das mit RRB 559/2022 genehmigte allgemeine Anforderungsprofil – einige fachliche Kompetenzen (Erfahrung in der Leitung von Projekten, Verständnis der politischen Rahmenbedingungen, wirtschaftliche und/oder juristische Kenntnisse) sowie einige persönliche Kompetenzen (Rollenverständnis und -akzeptanz, gute Reputation, einwandfreier Leumund) ergänzt und die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gegenüber dem Regierungsrat explizit festgehalten. Auf die bisherige Präzisierung der persönlichen Kompetenzen «Teamfähigkeit», «Entscheidkraft» und «Integrität» wurde verzichtet. Die fachliche Kompetenz «Kenntnisse oder Erfahrungen im Sozialversicherungsbereich, insbesondere im Pensionskassenbereich, und/oder im Anlagebereich» wird neu als Anforderung betrachtet, welche an die Arbeitgebervertretung als Gesamtgremium gestellt wird.

Die im bisherigen Anforderungsprofil festgehaltenen Anforderungen, welche an die Arbeitgebervertretung als Gesamtheit gestellt werden, wurden sinngemäss übernommen. Nicht übernommen wurde einzig die Ziffer 2.2 des bisherigen Anforderungsprofils. Mit dieser Ziffer wurde die Planungserklärung des Grossen Rates vom 7. September 2005 umgesetzt, wonach die Mehrheit der Arbeitgebervertretung in den Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK nicht aus hauptamtlich beim Kanton angestellten Personen bestehen soll. Infolge der Annahme von Ziffer 1 der Motion 073-2021 Freudiger (Langenthal, SVP), «Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen» durch den Grossen Rat am 8. September 2021, dürfen künftig gar keine Personen mehr als Mitglied der Arbeitgebervertretung in die Verwaltungskommission gewählt werden, die selber bei der jeweiligen Pensionskasse versichert sind. Die neue, wesentlich weitergehende Vorgabe des Grossen Rates wurde in Ziffer 2.3 des neuen Anforderungsprofils als Anforderung an das einzelne Mitglied der Arbeitgebervertretung aufgenommen.

### **4. Antrag**

Das vorliegende Geschäft wurde auf Verwaltungsebene mit der Bildungs- und Kulturdirektion konsolidiert. Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, den beiliegenden RRB-Entwurf zu genehmigen.

#### Beilagen

- RRB-Entwurf
- Spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommissionen der Bernischen Pensionskasse (BPK) sowie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)
- RRB 4081/2005